



Hygieneplan der FHS (Stand 13.08.2020)

Basierend auf den Empfehlungen des RKI, des Gesundheitsamts Frankfurt und den Verordnungen des HKM

Alle Mitarbeiter*innen der Schule gehen mit gutem Beispiel voran und halten sich an die Vorgaben des Hygieneplanes und die allgemeinen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zur Hygiene im Verlauf der Pandemie. Sie sorgen dafür, dass die Kinder die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Hintergrund

- COVID-19- Infektion wird durch Tröpfchen übertragen.
- Die Ansteckung erfolgt über das Einatmen von Viruspartikeln aus Tröpfchen in der Luft oder über die Aufnahme über die Schleimhäute.
- Kinder und Jugendliche haben i.d.R. einen sehr milden Krankheitsverlauf.
- Ängste um Kinder und Jugendliche eher unbegründet, aber Kinder und Jugendliche sind Überträger.
- Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet (z.B. Fieber, Unwohlsein, Kopfschmerzen, trockener Husten, Atemprobleme, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit, Durchfall, Schüttelfrost) dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit, werden Schüler/Schülerinnen in die Bibliothek gebracht, die Sorgeberechtigten werden informiert und das Kind wird von diesen abgeholt.
- Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, die bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

Persönliche Hygiene

Husten- und Niesregeln

- Husten und Niesen erfolgt in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch, welches sofort im Abfalleimer entsorgt wird.
- Die Berührung des Gesichts und Körperkontakt sollte vermieden werden.

Häufiges Händewaschen mit Seife

- Gründliches Händewaschen (2x Happy Birthday) mindestens beim Betreten und Verlassen des Raumes ist besonders wichtig.
- Alle Sanitärbereiche sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Für die Klasserräume sind diese ausreichend vorhanden und können aus dem Schrank vor dem Lehrerzimmer aufgefüllt werden.
- Warmwasser hat keinen hygienischen Vorteil gegenüber Kaltwasser und ist aus diesem Grund nicht notwendig.

Händedesinfektion

Eine Desinfektion der Hände kann bei Bedarf zusätzlich zum Händewaschen erfolgen.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur wenig Desinfektionsmittel benutzen, sonst kann die Haut geschädigt werden.

Raumhygiene

- Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf **alle** Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.
- Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle **45** Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Die Verantwortung liegt in der Hand der Lehrkräfte

Reinigung

- Eine regelmäßige Reinigung ist nach Aussage des Schulträgers ausreichend und wird durch die Reinigungskräfte gewährleistet. Eine

besondere Oberflächendesinfektion ist laut Gesundheitsamt nicht vorgesehen.

- Die Präsenzkraft ist für die punktuelle Reinigung am Vormittag und für die Reinigung der Toiletten während des Vormittags zuständig.

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Auf dem **ganzen Schulgelände und in den Räumen auch im Verwaltungsbereich** wird von Erwachsenen und Kindern eine Maske getragen. Während des Unterrichts kann die Maske abgenommen werden.

- Durchnässte und kontaminierte Behelfsmasken müssen gewechselt werden.
- Ebenso sollte die Innenseite, aber auch die Außenseite nicht berührt werden.
- Der Mund- / und Nasenschutz sollte vor dem Händewaschen abgenommen werden, aber auf keinen Fall auf dem Tisch liegen bleiben.
- Vor dem An- und Ablegen sollten die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden (s. Anlage 1).

Mindestabstand

Grundsätzlich gelten die Regelungen aus den Alltagssituationen, d.h. die Wahrung eines angemessenen Abstandes, wo immer dies auch möglich ist.

- Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands **insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands**, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden.

- Wo immer dennoch möglich, sollte insbesondere bei **Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen (Elternabende!)** ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
- An Elternabenden kann immer nur ein Elternteil pro Kind teilnehmen. Sie finden in geeigneten Räumlichkeiten statt.
- In den Pausen verteilen sich die Lehrkräfte und das pädagogische Personal auf unterschiedliche Räumlichkeiten, um den Mindestabstand sicherstellen zu können.
- Im Kopierraum sollten sich nur maximal drei Personen aufhalten.

Unterricht

Der Unterricht wird als Präsenzunterricht in ganzen Lerngruppen erteilt. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes kann im Klassenverband-wenn notwendig- verzichtet werden. Hygieneregeln sind einzuhalten.

Pausen

Damit auch auf dem Pausenhof Abstand eingehalten werden kann, finden die Pausen in zwei abgetrennten Hälften des Schulhofes statt. Die Jahrgänge 1,2 und 3,4 teilen spielen auf jeweils einer Hälfte.

Sport- und Schwimmunterricht

- Der Sportunterricht, einschließlich des Schwimmunterrichts findet als Präsenzunterricht statt.
- Sportunterricht ist in allen Inhaltsfeldern mit Ausnahme des Inhaltsfeldes „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ gemäß den Kerncurricula Sport möglich. Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren.
- Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren.
- Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen.

- Die Klassen 1 und 2 dürfen sich im Klassenraum umziehen. Die älteren Schülerinnen und Schüler kommen in Sportkleidung in die Schule. Sie wechseln nur die Schuhe. Sportunterricht findet verstärkt im Freien statt.

Musikunterricht

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden dürfen.

- Beim musikpraktischen Arbeiten mit Instrumenten besteht im Vergleich zu anderen Unterrichtssituationen kein erhöhtes Risiko, Ausnahmen sind das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten und das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen.
- Bis **zum 31.01.2021** muss auf **Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente (z.B. Flöten)** in Gruppen oder Klassenverbänden in geschlossenen Räumlichkeiten **verzichtet** werden. Im Freien und dort unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen können jedoch Chor- und Blasinstrumentenproben stattfinden.

Risikogruppen

Schülerinnen und Schüler

Als Risikogruppe gelten Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind und Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist erforderlich. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Beschulung vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) eingehalten werden können.

Eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist möglich. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht.

Lehrkräfte

Eine generelle Festlegung zur Einstufung der Risikogruppe ist nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer medizinischen Beurteilung. Daher haben alle Beschäftigten grundsätzlich wieder ihren Dienst in der Schule zu erbringen. Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft/Mitarbeiter*in selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre.

Für Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach.

Auf Wunsch der Lehrkraft/Mitarbeiter*in kann eine betriebsmedizinische Beratung durch den Medical-Airport-Service in Anspruch genommen werden.

Stand: 13.08.2020